

Satzung zur Benutzung der Deponie für Erd- und Steinaushub der Gemeinde Deining bei Mittersthal (Deponiesatzung)

vom 23.02.2022

in der Urfassung

Inhalt

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Einzugsgebiet, Bringsystem, Eigentumsübertragung	2
§ 3 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle	2
§ 4 Beschaffenheit der Abfälle und Anlieferung	3
§ 5 Verwertungsgebot	3
§ 6 Annahme, Nachweispflicht, Vorsortierung und Beprobung	3
§ 7 Sonderregelung für Aushub aus bestimmten Bereichen	4
§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung	4
§ 9 Haftung	4
§ 10 Benutzungsordnung	4
§ 11 Schadensbeseitigung	5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 13 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel	6
§ 14 Gebühren	6
§ 15 Inkrafttreten	6

Die Gemeinde Deining erlässt aufgrund der Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Zur Regelung der Beseitigung von Erd- und Steinaushub betreibt und unterhält die Gemeinde Deining auf den Grundstücken Flur-Nr. 195, 196, 197, 197/1, 199 und 200 der Gemarkung Deining eine Deponie der Deponiekategorie: 0 (= DK 0-Deponie) im Sinne der Deponieverordnung § 2 Nr. 6 (Inertabfalldeponie) zur Ablagerung von Erd- und Steinaushub. ²Zudem betreibt und unterhält die Gemeinde Deining auf den Grundstücken Flur-Nr. 189 Teilfl., 190 Teilfl., 191 Teilfl., 201, 202, 203 Teilfl. („neu auf alt“) der Gemarkung Deining eine reine Erdaushubdeponie zur Ablagerung von Erd- und Steinaushub. ³Beide Deponien werden als einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Benutzung der DK 0-Deponie und der reinen Erdaushubdeponie richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (3) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen. ²Die Gemeinde berät in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung dieser Abfälle.

§ 2 Einzugsgebiet, Bringsystem, Eigentumsübertragung

- (1) ¹Die Anlieferung von Erd- und Steinaushub muss nachweislich aus dem Gemeindegebiet Deining stammen und dort angefallen sein. ²Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so wird der Abfall zurückgewiesen werden.
- (2) ¹Die Entsorgung von Erd- und Steinaushub erfolgt nach dem Bringsystem. ²Beim Bringsystem werden die Abfälle zur jeweiligen Anlage gebracht.
- (3) ¹Der Abfall geht mit der zulässigen Überlassung innerhalb der Anlage in das Eigentum der Gemeinde Deining über. ²Die Überlassung ist zulässig, wenn die jeweilige Aufsichtsperson der Anlage den Abfall gesichtet, ggf. die grundlegende Charakterisierung geprüft und der Ablagerung zugestimmt hat.
- (4) ¹In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Die Gemeinde Deining ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 3 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

- (1) ¹Auf der Deponie darf ausschließlich naturbelassener und unbelasteter Erd- und Steinaushub nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), welcher die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gemäß der Deponieverordnung (DepV) einhält (sog. Z0-Material) abgelagert werden:

<u>AVV-Schlüssel-Nr.</u>	<u>Beschreibung</u>
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut, mit Ausnahme desjenigen, die unter 17 05 05 fällt

- ²Diese Abfälle müssen untersucht und beprobt sein und die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gemäß Deponieverordnung (DepV) einhalten.

- (2) ¹Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). ²Dieser darf unter Berücksichtigung des § 202 BauGB für Rekultivierungszwecke angenommen werden.
- (3) ¹Bei Überschreitungen der Z0-Zuordnungswerte durch augenscheinlich geogene Belastungen bei Arsen, Nickel und Zink ist bei Einhaltung der Z1.1-Zuordnungswerte nach dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich, die bestätigt, dass die Überschreitung auf ortstypische geogene Belastungen zurückzuführen ist. ²Die gutachterliche Stellungnahme ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vor Beginn der Ablagerung vorzulegen.
- (4) ¹Bei Überschreitung der Z1.1-Zuordnungswerte (auch bei geogener Grundbelastung) ist in jedem Fall das Ergebnis dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- (5) Die Annahme, Lagerung, Behandlung und Ablagerung von Bauschutt ist nicht zulässig.

§ 4

Beschaffenheit der Abfälle und Anlieferung

- (1) Jeder Benutzer der Deponie hat die Menge der bei ihm anfallenden mineralischen Abfälle und ihren Schadstoffgehalten so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Abfälle dürfen auch keine sonstigen schädlichen Beimengungen aufweisen, welche die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gem. DepV überschreiten könnten.

§ 5

Verwertungsgebot

¹Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Deponierung (Abfallbeseitigung). ²Die Ablagerung der zugelassenen Abfallstoffe kann nur erfolgen, falls keine Verwertung möglich ist (vgl. §§ 6 ff., KrWG). ³Die Wiederverwertbarkeit ist deshalb stets zu prüfen und entsprechende Angaben sind in der grundlegenden Charakterisierung vorzunehmen.

§ 6

Annahme, Nachweispflicht, Vorsortierung und Beprobung

- (1) ¹Das Abladen des Abfalls erfolgt nach den Anweisungen des zuständigen Aufsichtspersonals. ²Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. ³Das Aufsichtspersonal übt auch das Hausrecht aus.
- (2) ¹Die Abfälle sind vor Anlieferung vom Abfallerzeuger grundlegend zu charakterisieren. ²Hierzu ist das das Formular vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zur grundlegenden Charakterisierung der Abfälle zu verwenden. ³Jeder Abfallerzeuger hat das Formblatt „grundlegende Charakterisierung (gC)“ auszufüllen und zu bestätigen, dass das angelieferte Material den vorgenommenen Angaben entspricht.
- (3) Der Abfallerzeuger ist in der Pflicht nachzuweisen, dass es bei den von ihm angelieferten Abfällen entweder um Inertabfälle im Sinn der Deponieverordnung § 8 Abs. 8 handelt oder nachweislich die Zuordnungswerte der Deponieverordnung eingehalten werden.

(4) ¹Vom Abfallerzeuger/-besitzer ist sicherzustellen, dass nur Abfälle auf der Deponie angeliefert werden, welche dem § 4 entsprechen. ²Nicht geeignete Abfälle werden durch das Aufsichtspersonal zurückgewiesen.

³Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen bzw. werden auf dessen Kosten in Verbindung mit § 4 und/oder § 5 entfernt.

(5) Der Nachweis einer Beprobung ist vom Anlieferer vor Einlagerung in die Deponie vorzulegen.

(6) ¹Bei Kleinanlieferungen bis 15 m³ kann der Betreiber von der Nachweispflicht absehen, wenn keine Anhaltspunkte für eine schädliche Verunreinigung vorliegen. ²Das in Kleinmengen, bis 15 m³ angelieferte Material ist in Haufwerke aufzusetzen und vor dem Einbau vom Betreiber durch ein zertifiziertes Unternehmen beproben zu lassen.

§ 7

Sonderregelung für Aushub aus bestimmten Bereichen

Für Baugrubenaushub (Erstbebauung) aus Baugebieten der Gemeinde Deining, bei denen die Gemeinde als Erschließungsträger bereits eine ausreichende Beprobung (Schadstoffanalyse) in der Fläche vorgenommen hat, kann eine Beprobung durch den Anlieferer nach § 6 Abs. 5 unterbleiben, wenn

- die von der Gemeinde im Zuge der Erschließungsarbeiten veranlasste Schadstoffanalyse Zuordnungswerte durch ortstypisch geogene Grundbelastung bis max. Z1.2 aufweist und
- dies vom Sachgebiet Staatliches Abfallrecht im Landratsamt bestätigt wird.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Deponie infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder stillgelegt, hat der Entsorgungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens.

§ 9

Haftung

Die Benutzung der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden durch die Benutzung der Deponie übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Benutzungsordnung

(1) Die Gemeinde regelt den Betrieb der von ihr betriebenen Deponie durch ein Betriebshandbuch und eine Betriebsordnung, deren Inhalte vom Bürgermeister den aktuellen Erfordernissen angepasst werden können. Sofern wesentliche Regelungen geändert werden sollen, ist der Gemeinderat zu beteiligen.

(2) ¹Die Deponie darf nur zu den Öffnungszeiten benutzt werden. ²Diese werden in der Betriebsordnung festgelegt und durch Aushang an der Deponie veröffentlicht.

(3) ¹Insbesondere behält sich die Gemeinde die Schließung der Deponie bei widrigen Bodenverhältnissen vor. ²Sofern die Anlieferung trotz widriger Bodenverhältnisse

erfolgen muss, hat der Anlieferer bzw. Besitzer der Abfälle die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für die Einlagerung und die erforderliche Reinigung der Zufahrtsstraße zu tragen.

- (4) ¹Das Ablagern darf nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Gemeinde Deining (Deponiewart/Aufsichtspersonal) erfolgen. ²Die Benutzer der Deponie haben dem Betriebspersonal alle erforderlichen und gewünschten Angaben zu machen (Auftraggeber, Art, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls). ³Andere als die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.
- (5) Das Ablagern von Abfällen vor der Einfriedung der Deponie ist unzulässig und wird zur Anzeige gebracht.
- (6) ¹Die Deponie steht unter Aufsicht des dort anwesenden gemeindlichen Personals. ²Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (7) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

§ 11 Schadensbeseitigung

- (1) ¹Bei Verstößen gegen die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 kann die Gemeinde Deining die entstandenen Schäden beseitigen und die ordnungsgemäßen Zustände wiederherstellen bzw. herstellen lassen. ²Dies stellt eine Ersatzvornahme auf der Grundlage von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung dar.
- (2) Die Kosten sind vom Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferer zu tragen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer
 1. Abfälle anliefert, welche nicht im Gemeindegebiet angefallen sind (§ 2 Abs. 1)
 2. nicht zugelassene Abfälle anliefert (§ 3)
 3. gegen das Verwertungsgebot verstößt (§ 5)
 4. den Anweisungen des Aufsichtspersonals/Deponiewärters nicht folgeleistet (§ 6 Abs. 1)
 5. keine grundlegende Charakterisierung vornimmt bzw. vorgenommen hat (§ 6 Abs. 3)
 6. ohne Genehmigung außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle anliefert oder entsorgt (§ 10 Abs. 2)
 7. dem Aufsichtspersonal/Deponiewärter die erforderlichen Auskünfte verweigert (§ 10 Abs. 4)
 8. illegale Ablagerungen vor dem Deponiegelände vornimmt (§ 10 Abs. 5)
- (2) ¹Ordnungswidrigkeiten können zur Anzeige gebracht werden. ²Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 6 KrWG, bleiben unberührt.
³Werden andere als in § 3 aufgeführte Stoffe angeliefert oder eingelagert, kann die Gemeinde Deining verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. ⁴Die Beseitigung erfolgt zu Lasten des Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferers.

§ 13 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Deining kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Erdaushub- und Steindeponie der Gemeinde Deining als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 Kraft.

Deining, den 23.02.2022

Gemeinde Deining



Peter Meier
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 23.02.2022 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Deining hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.02.2022 angeheftet und am 11.03.2022 wieder entfernt.

Zeitgleich erfolgte ein inhaltsgleicher Hinweis auf der Homepage der Gemeinde Deining unter www.deining.de

Deining, den 12.03.2022

Gemeinde Deining
Im Auftrag

Eichenseer